



## **BESCHLUSSVORLAGE**

---

Z 1

**Tagesordnungspunkt: 5**

**Personalwesen;**

**Gesetz zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener  
Besoldungsbestandteile; Nachzahlung für den Zeitraum 01.01.2020 -  
31.03.2023**

Alois-Schieß-Platz 2  
85435 Erding

Ansprechpartner/in:  
Harald Wirth

Tel. 08122/58-1110  
harald.wirth@lra-ed.de

Erding, 18.04.2023  
Az.:

**Anlage(n):**

Gesetz über die Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besol-  
dungsbestandteile

Liste Mietstufen Landkreise

Liste Mietstufen Gemeinden

**Kreisausschuss am 08.05.2023**

öffentliche Sitzung

**Vorlagebericht:** siehe Rückseite

**Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:**

Die Kosten der Nachzahlung für den Zeitraum 01.01.2020 – 31.03.2023 belaufen sich auf ca. 70.000 € und werden aus den Gesamtpersonalkosten gedeckt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreisausschuss nimmt den Bericht zum Gesetz über die Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile zur Kenntnis.

Der Landkreis Erding leistet gegenüber seinen Beamten für die Haushaltsjahre 2020 bis 2023 (01.01.2020 – 31.03.2023) eine Nachzahlung, soweit sich aus der Neuregelung Verbesserungen ergeben und verzichtet insoweit auf die zeitnahe Geltendmachung einer amtsangemessenen Besoldung.



Am 28. und 29. Juli 2020 hat das Bundesverfassungsgericht seine Rechtsprechung zur amtsangemessenen Alimentation konkretisiert. Dabei wurde das sogenannte Mindestabstandsgebot zum Grundsicherungsniveau geschärft. Kernaussage ist, dass die Netto-beamtenbesoldung das Grundsicherungsniveau (einschließlich Wohnkosten und sonstiger Leistungen bzw. Vergünstigungen) um mindestens 15 % übersteigen muss. Dies ist abhängig vom jeweiligen Wohnort zu gewährleisten. Ferner ist Beamten für das dritte und jedes weitere unterhaltsberechtigten Kind ein familienbezogener Gehaltsbestandteil in Höhe von mindestens 115 % des durchschnittlichen sozialhilferechtlichen Gesamtbedarfs eines Kindes zu gewähren (Kind-zu-Kind-Betrachtung). Damit bestand ein unmittelbarer Änderungsbedarf bei den unteren Besoldungsgruppen und bei kinderreichen Beamten und Beamtinnen.

Mit dem beigefügten Gesetz werden die familienbezogenen Bestandteile der bayerischen Besoldung an die seitens des Bundesverfassungsgerichts aufgestellten Anforderungen angepasst und systematisch neu ausgerichtet. Die Neuregelung berücksichtigt folgende Eckpunkte:

1. Einführung eines **Orts-** und **Familienzuschlags**:

Der Orts- und Familienzuschlag orientiert sich an den sieben Mietstufen der Wohngeldverordnung. Je höher die Mietstufe des Wohnortes, desto höher der Zuschlag. Maßgeblich ist der Hauptwohnsitz des Beamten.

Die bisherige Ballungsraumzulage, die im Verdichtungsraum München nach dem LEP nur bei Grundbezügen bis zu einem Grenzbetrag (derzeit 3.844,66 €) gewährt wurde, geht im neuen Ortszuschlag auf. Dies führt zu einer Ausweitung des sachlichen Anwendungsbereichs, weil künftig auch Beamte mit höheren Grundbezügen Berücksichtigung finden. Dagegen ist der räumliche Geltungsbereich künftig enger, nachdem die Gebietskulissen nicht deckungsgleich sind.

In die Stufe L (Ledige) des Orts- und Familienstufe fallen künftig auch geschiedene und verwitwete Beamte. Hier gibt es allerdings ausschließlich in der Mietstufe VII (Wohnort in München und bestimmten Umlandgemeinden) einen Zuschlag in Höhe der bisherigen Ballungsraumzulage. Zudem erfolgt eine Abstufung nach Familienstand und Zahl der Kinder.

Insgesamt fällt der Familienzuschlag für Verheiratete künftig niedriger aus. Hintergrund ist die Abkehr vom Familienbild der Alleinverdiener-Familie als Bezugsgröße der Besoldung hin zur Mehrverdiener-Familie als zeitgemäßer und die gesellschaftliche Realität deutlich besser widerspiegelnder Bezugsgröße.

Bis zur Besoldungsgruppe A 10 sind Kindererhöhungsbeträge je Kind vorgesehen, um die Belastung von Familien mit unterem und mittlerem Einkommen angemessen zu berücksichtigen.

Mit der Reform verbunden sind auch Vereinfachungen, wie der Entfall der bisherigen Konkurrenz-Regelung bei Beamtenehen für den Familienzuschlag der Stufe 1 (jetzt Stufe V) sowie der Entfall der Stufe 1 bei geschiedenen Beamten mit Unterhaltsverpflichtung.



**Kalenderjahr 2022  
Orts- und Familienzuschlag**

(Monatsbeträge in Euro)

Ortsklasse	Stufe L	Stufe V	Stufe 1	Stufe 2	zzgl. für das 3. Kind	zzgl. je weiterem Kind
I		20,28	270,02	394,48	385,71	461,76
II				422,63	397,28	498,68
III			290,10	450,78	409,20	535,95
IV		33,13	310,18	478,92	421,48	573,58
V		66,25	330,26	542,20	434,12	611,57
VI		132,50	132,50	350,33	615,68	447,14
VII						

**Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 10**

Der Orts- und Familienzuschlag ab der Stufe 1 erhöht sich für jedes zu berücksichtigende Kind wie folgt:

Ortsklasse	Besoldungsgruppe							
	A 3	A 4	A 5	A 6	A 7	A 8	A 9	A 10
I	30,10	24,36	23,44	21,63	18,77	16,83	13,18	7,05
II	31,35	27,36	26,34	24,30	21,09	18,91	14,81	7,92
III	32,59	30,40	29,26	27,00	23,43	21,01	16,45	8,80
IV	36,21	33,78	32,51	30,00	26,03	23,34	18,28	9,78
V	39,79	37,12	35,73	32,97	28,60	25,65	20,08	10,74
VI	43,25	40,34	38,83	35,83	31,08	27,87	21,83	11,67
VII	47,52	44,33	42,67	39,37	34,15	30,63	23,98	12,82

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

**2. Auswirkungen im Vergleich zur bisherigen Besoldung**

Die Reform führt je nach Wohnort insbesondere für Beamte im Ballungsraum und Familien mit mehr als zwei Kindern zu finanziellen Verbesserungen. Eine geringere Besoldung ergibt sich teilweise für neu ernannte verheiratete Beamte, bei denen keine Kinder zu berücksichtigen sind. Das Gesetz enthält Vorschriften zur Besitzstandswahrung. Allerdings nehmen Zahlungen aufgrund der Regelungen zum Besitzstand nicht an künftigen Anpassungen der Besoldung oder Versorgung teil. Zudem werden Zahlungen zur Besitzstandswahrung nur solange gewährt, wie die Voraussetzungen zum Bezug der Stufe des Familienzuschlags und/oder der Ballungsraumzulage nach dem aktuell noch geltenden Recht vorliegen. Ist die Zahlung zur Besitzstandswahrung einmal entfallen,



etwa weil bei einem verheirateten Beamten bzw. einer verheirateten Beamtin ein berücksichtigungsfähiges Kind hinzugekommen ist, so lebt der Besitzstand nach Wegfall der Kindergeldberechtigung nicht wieder erneut auf. Ein Teil der Mehraufwendungen kann dadurch künftig kompensiert werden.

Der Bezug auf die Mietstufen nach der Wohngeldverordnung führt in bestimmten Fällen zu unbefriedigenden Ergebnissen, weil Gemeinden unter 10.000 Einwohner im jeweiligen Landkreis einer einheitlichen Mietstufe (Landkreis Erding Stufe IV) zugeordnet werden; aufgrund des Melderechts wird der Wohnsitz von Verheirateten und von Ledigen unterschiedlich bestimmt. Auch bleiben die Fahrtkosten von Pendlern unberücksichtigt. Dabei macht es keinen Unterschied, ob Beamte durch höhere Wohn- oder vermehrte Fahrtkosten belastet sind. Ein Abstellen auf den dienstlichen Wohnsitz, könnte dem zwar entgegenwirken, würde aber insgesamt zu erhöhten Besoldungsaufwendungen führen. Zudem dürfte sich der Fachkräftemangel im Einzugsbereich der Ballungsräume verschärfen.

Mit Einführung der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen bis A 10 wird der Abstand zu den Besoldungsgruppen A 11 und A 12 weiter verringert. In den Landratsämtern besteht teilweise jetzt schon das Problem, Personal für die mittlere Führungsebene zu gewinnen, weil sich die Führungs- und Personalverantwortung nur maßvoll in höheren Besoldung niederschlägt.

### 3. Zeitliche Umsetzung

Die Neuregelung gilt ab 1. April 2023.

### 4. Rückwirkende Gewährung ab 1. Januar 2020

Soweit Beamte die Amtsangemessenheit ihrer Bezüge nicht mit einem noch offenen Rechtsbehelf angegriffen haben, besteht nach Art. 109 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes ein Anspruch auf Nachzahlung nur gegenüber Dienstherrn, die auf das Erfordernis der zeitnahen Geltendmachung allgemein verzichtet haben.

Zur Vermeidung von Widersprüchen und Klagen hat der Freistaat Bayern einen entsprechenden Verzicht erklärt und eine Nachzahlung rückwirkend zum 1. Januar 2020 zugesagt, soweit sich im jeweiligen Einzelfall Verbesserungen durch die neue Rechtslage ergeben. Damit trägt der Freistaat auch dem Umstand Rechnung, dass betroffene Beamte infolge einer nicht amtsangemessenen Besoldung eigenes Vermögen einsetzen oder Schulden aufnehmen mussten, um einen amtsangemessenen Lebensschnitt zu gewährleisten. Diese „Vorleistung“ nachträglich auszugleichen erscheint aus Rechtsgründen geboten.

Um eine Gleichbehandlung der Beamtinnen und Beamten des Landkreises Erding mit den Beamten des Freistaats Bayern zu erreichen, wäre ein Beschluss des Präsidiums über den Verzicht auf das Gebot der zeitnahen Geltendmachung im jeweiligen Haushaltsjahr notwendig. Die Höhe der Nachzahlungen würde sich für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.03.2023 auf eine Größenordnung von insgesamt etwa 70.000 € belaufen.